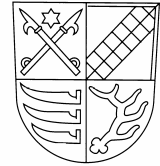


A M T S B L A T T

f ü r d e n L a n d k r e i s O d e r - S p r e e



17. Jahrgang

Beeskow , den 15. Januar 2010

Nr. 1

Inhaltsverzeichnis

A. Bekanntmachungen des Landkreises

B. Bekanntmachungen des Landrates als untere Kommunalaufsichtsbehörde

C. Bekanntmachungen anderer Stellen

- | | | |
|--------|--------------|--|
| I.) | Seiten 2-4 | Bekanntmachung der Unteren Denkmalschutzbehörde, Gemarkung Pillgram |
| II.) | Seiten 5-6 | Bekanntmachung der Unteren Denkmalschutzbehörde, Gemarkung Pillgram |
| III.) | Seiten 7-8 | Bekanntmachung der Unteren Denkmalschutzbehörde, Gemarkung Briescht |
| IV.) | Seiten 9-10 | Bekanntmachung der Unteren Denkmalschutzbehörde, Gemarkung Schernsdorf |
| V.) | Seiten 11-12 | Bekanntmachung der Unteren Denkmalschutzbehörde, Gemarkung Rießen |
| VI.) | Seiten 13-14 | Bekanntmachung der Unteren Denkmalschutzbehörde, Gemarkung Kossenblatt |
| VII.) | Seiten 15-16 | Bekanntmachung der Unteren Denkmalschutzbehörde, Gemarkung Merz |
| VIII.) | Seite 17 | Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree
Jahresrechnung 2008 |

A. Bekanntmachungen des Landkreises

B. Bekanntmachungen des Landrates als untere Kommunalaufsichtsbehörde

C.) Bekanntmachungen anderer Stellen

I.) Bekanntmachung der Unteren Denkmalschutzbehörde, Gemarkung Pillgram

Bekanntmachung

Hiermit werden die Verfügungsberechtigten der Grundstücke

Gemarkung Pillgram

Flur 1
 Flurstück 1/2; 1/3; 2; 3; 5; 6; 7; 9/2; 13/3; 13/4; 14; 15; 18/2; 60; 61; 62; 63; 64; 65; 66; 67; 68; 69; 70; 71; 72; 73; 74; 75; 78; 79; 80; 81; 82 (teilweise); 83; 84; 85; 86; 87; 88; 89/1; 89/2; 90; 91; 92; 93; 94; 95; 96; 97; 98; 99; 100; 101; 102; 103; 104; 105; 106; 107/1; 108; 109; 110; 111; 112; 113; 114; 115; 116; 117; 118; 119; 120; 121; 122; 123; 125/1; 125/2; 126; 127; 128; 129; 130; 131; 132; 134; 137; 138; 139; 142; 143/2; 143/3; 144; 145; 146; 147; 148; 149; 150; 151; 152; 153; 154/1; 154/2; 155/1; 155/2; 156; 157; 159; 160; 161; 162/1; 162/2; 162/3; 164; 165; 166; 167; 168; 169; 170; 171; 173/2; 174; 175; 176; 178; 179; 330; 331; 332; 333; 334; 335; 336; 337; 339; 340; 341; 342; 343; 344; 345; 347; 349; 350; 351; 352; 358; 359; 360; 361; 363; 364; 365; 367; 368; 418; 419; 420; 421; 429; 431; 442; 443; 444; 445; 446; 447; 448; 449; 450; 451; 453; 454; 455; 456; 457; 458; 459; 460; 461; 462; 463; 464; 465; 466; 467; 468; 469; 470; 471; 472; 473; 474; 475; 476; 477; 478; 479; 480; 481; 482; 483; 485; 486; 487; 488; 489 (teilweise); 491; 492; 493; 494; 495; 496; 497; 498; 503; 588 (alt 162/1); 589 (alt 162/1);

Flur 3
 Flurstück 245/1; 245/2; 246; 247; 248; 250; 283; 284; 287 (teilweise)

über die Eintragung ihres Grundstücks als **Bodendenkmal in die Denkmalliste des Landes Brandenburg** gemäß § 3 Abs.4 S.3 Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz (BbgDSchG) vom 24.05.2004 (GVBl. I 2004 S.215) unterrichtet.

Der Landkreis Oder-Spree hat als Untere Denkmalschutzbehörde gemäß § 3 Abs.4 S.3

BbgDSchG die Verfügungsberechtigten von Denkmälern zu ermitteln und sie über die Eintragung oder in die Denkmalliste die Löschung zu unterrichten. Sind mehr als 20 Verfügungsberechtigte betroffen, können die Verfügungsberechtigten durch eine Bekanntmachung im amtlichen Verkündungsblatt des Landkreises unter Angabe der Stellen, bei denen die Denkmalliste eingesehen werden kann (vgl. § 3 Abs.4 S.3 BbgDSchG) unterrichtet werden.

Öffentliches Verkündungsblatt des Landkreises Oder-Spree ist gemäß § 17 Abs.1 Hauptsatzung des Landkreises Oder-Spree vom 18. Mai 2004 (Amtsblatt Nr.6 vom 18. Mai 2004) zuletzt geändert am 22. Februar 2005 (Amtsblatt Nr.2 vom 18. März 2005) das Amtsblatt des Landkreises Oder-Spree.

Im vorliegenden Fall handelt es sich um das Bodendenkmal „**deutsch mittelalterlicher und neuzeitlicher Dorfkern, BD-Nr.: 90922**“ (§ 2 Abs.2 Nr.4 BbgDSchG).

Das Bodendenkmal wurde gemäß § 3 Abs.1 bis 3 BbgDSchG am 19.06.2009 durch die Denkmalfachbehörde des Landes Brandenburg in die Denkmalliste des Landes Brandenburg eingetragen. Das Gebiet des Bodendenkmals betrifft nach den Ermittlungen der Unteren Denkmalschutzbehörde mehr als 20 Verfügungsberechtigte (z.B. Eigentümer, Pächter).

Die Denkmalliste kann eingesehen werden beim Landkreis Oder-Spree, Untere Denkmalschutzbehörde, Breitscheid Str. 4, Haus F 15848 Beeskow, Tel.: 03366/35-1479 und beim Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum, Wünsdorfer Platz 4-5, 15838 Zossen (Ortsteil Wünsdorf), Tel.: 033702/71600 bzw. beim Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum, Außenstelle Frankfurt/Oder, Karl-Liebknecht-Straße 30, 15230 Frankfurt (Oder), Tel.: 0335/535980. Dort kann auch in das Gutachten des Brandenburgischen Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum (Denkmalfachbehörde) vom 19.06.2009 Einblick genommen werden.

Diese Veröffentlichung dient nur der Information der betroffenen Verfügungsberechtigten über die Eintragung des Bodendenkmals. Die Denkmaleigenschaft des Bodendenkmals kann der betroffene Verfügungsberechtigte gemäß § 3 Abs.6 BbgDSchG auf Antrag beim Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum

um, Wündorfer Platz 4-5, 15838 Zossen (Ortsteil Wündorf), durch Verwaltungsakt feststellen lassen.

Die Verfügungsberechtigten haben das Bodendenkmal zu schützen, zu pflegen und zu erhalten (§ 7 Abs.1 BbgDSchG) und so zu nutzen, dass seine Erhaltung auf Dauer gewährleistet ist (§ 7 Abs.2 BbgDSchG). Maßnahmen an Bodendenkmalen oder ihrer Umgebung, welche die Substanz oder das Erscheinungsbild verändern oder beeinträchtigen, bedürfen gemäß § 9 Abs.1 BbgDSchG einer denkmalrechtlichen Erlaubnis. Dazu gehören insbesondere Ausschachtungen, die Errichtung von Gebäuden, Tiefpflügen und die Pflanzung oder Rodung von Bäumen.

Zu widerhandlungen können nach dem BbgDSchG als Ordnungswidrigkeiten mit Bußgeld geahndet werden (§ 26 Abs.4 BbgDSchG).

Für weitere Auskünfte stehen die Mitarbeiter der Unteren Denkmalschutzbehörde gern zur Verfügung.

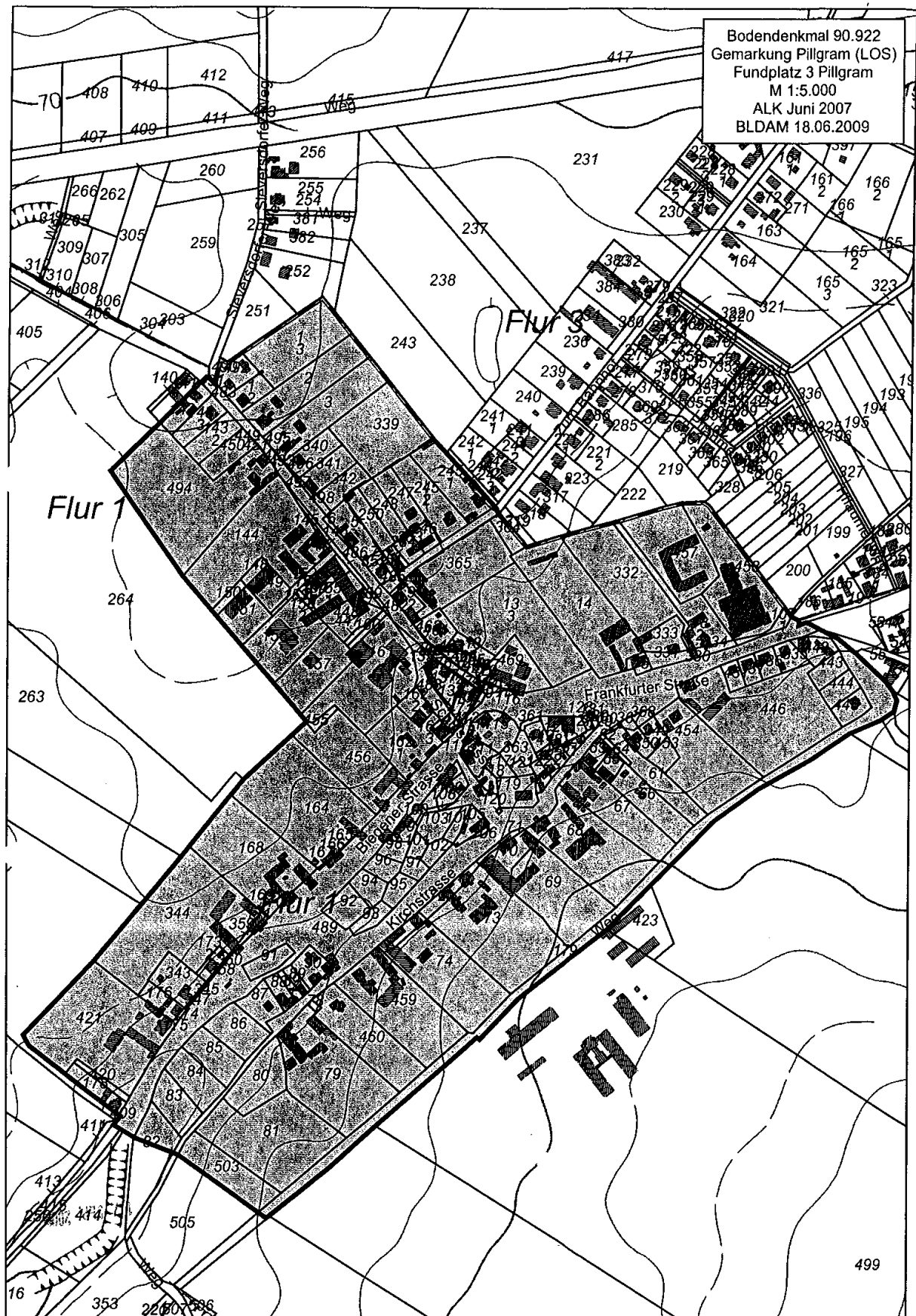
Im Auftrag

Helm

stellvertretender Amtsleiter

Anlage:

1. Lageplan



II.) Bekanntmachung der Unteren Denkmalschutzbehörde, Gemarkung Pillgram

Bekanntmachung

Hiermit werden die Verfügungsberechtigten der Grundstücke

Gemarkung Pillgram

Flur 2

Flurstück

39; 41; 42; 43; 44; 45; 47 (teilweise); 80; 81; 84; 85; 87; 96 (teilweise); 97 (teilweise); 98 (teilweise); 99; 100; 101; 102; 103; 104; 105; 107; 108; 109; 110; 111; 112; 113 (teilweise); 127; 128; 129; 130; 132 (teilweise); 133; 134; 135; 136 (teilweise); 137 (teilweise); 165; 169; 170; 171; 174 (teilweise); 175; 176; 177; 178 (teilweise); 179 (teilweise); 180 (teilweise); 181 (teilweise); 200; 205; 206; 208 (teilweise); 209 (teilweise); 212 (teilweise); 237; 238; 239; 240; 249 (teilweise); 250 (teilweise); 252; 257 (teilweise); 258 (teilweise); 260 (teilweise); 261 (teilweise); 262 (teilweise); 263; 264; 269; 270 (teilweise); 272; 283 (teilweise); 284 (teilweise); 293 (teilweise); 294 (teilweise); 296 (teilweise); 298; 299 (teilweise); 300; 301 (teilweise); 302; 303 (teilweise); 304; 305 (teilweise); 306; 307; 308; 309; 310; 311; 312; 313 (teilweise); 314; 315 (teilweise); 316; 317; 318; 319; 320; 322; 323; 324; 325; 326; 327; 328; 329; 330; 331; 332; 333; 334; 335; 336; 337; 338 (teilweise); 339 (teilweise); 340; 341; 342; 343 (teilweise); 344; 345 (teilweise); 346 (teilweise); 347 (teilweise)

über die Eintragung ihres Grundstücks als **Bodendenkmal in die Denkmalliste des Landes Brandenburg** gemäß § 3 Abs.4 S.3 Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz (BbgDSchG) vom 24.05.2004 (GVBl. I 2004 S.215) unterrichtet.

Der Landkreis Oder-Spree hat als Untere Denkmalschutzbehörde gemäß § 3 Abs.4 S.3 BbgDSchG die Verfügungsberechtigten von Denkmalen zu ermitteln und sie über die Eintragung oder in die Denkmalliste die Löschung zu unterrichten. Sind mehr als 20 Verfügungsberechtigte betroffen, können die Verfügungsberechtigten durch eine Bekanntmachung im amtlichen Verkündungsblatt des Landkreises unter Angabe der Stellen, bei denen die Denkmalliste eingesehen werden kann (vgl. § 3 Abs.4 S.3 BbgDSchG) unterrichtet werden.

Öffentliches Verkündungsblatt des Landkreises Oder-Spree ist gemäß § 17 Abs.1 Hauptsatzung des Landkreises Oder-Spree vom 18. Mai 2004 (Amtsblatt Nr.6 vom 18. Mai 2004) zuletzt geändert am 22. Februar 2005 (Amtsblatt Nr.2 vom 18. März 2005) das Amtsblatt des Landkreises Oder-Spree.

Im vorliegenden Fall handelt es sich um das Bodendenkmal „**neolithische, bronze-, römisch kaiser-, völkerwanderungszeitliche und slawisch**

mittelalterliche und Siedlung, BD-Nr.: 90926“ (§ 2 Abs.2 Nr.4 BbgDSchG).

Das Bodendenkmal wurde gemäß § 3 Abs.1 bis 3 BbgDSchG am 25.06.2009 durch die Denkmalfachbehörde des Landes Brandenburg in die Denkmalliste des Landes Brandenburg eingetragen. Das Gebiet des Bodendenkmals betrifft nach den Ermittlungen der Unteren Denkmalschutzbehörde mehr als 20 Verfügungsberechtigte (z.B. Eigentümer, Pächter).

Die Denkmalliste kann eingesehen werden beim Landkreis Oder-Spree, Untere Denkmalschutzbehörde, Breitscheid Str. 4, Haus F 15848 Beeskow, Tel.: 03366/35-1479 und beim Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum, Wünsdorfer Platz 4-5, 15838 Zossen (Ortsteil Wünsdorf), Tel.: 033702/71600 bzw. beim Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum, Außenstelle Frankfurt/Oder, Karl-Liebknecht-Straße 30, 15230 Frankfurt (Oder), Tel.: 0335/535980. Dort kann auch in das Gutachten des Brandenburgischen Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum (Denkmalfachbehörde) vom 25.06.2009 Einblick genommen werden.

Diese Veröffentlichung dient nur der Information der betroffenen Verfügungsberechtigten über die Eintragung des Bodendenkmals. Die Denkmaleigenschaft des Bodendenkmals kann der betroffene Verfügungsberechtigte gemäß § 3 Abs.6 BbgDSchG auf Antrag beim Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum, Wünsdorfer Platz 4-5, 15838 Zossen (Ortsteil Wünsdorf), durch Verwaltungsakt feststellen lassen.

Die Verfügungsberechtigten haben das Bodendenkmal zu schützen, zu pflegen und zu erhalten (§ 7 Abs.1 BbgDSchG) und so zu nutzen, dass seine Erhaltung auf Dauer gewährleistet ist (§ 7 Abs.2 BbgDSchG). Maßnahmen an Bodendenkmalen oder ihrer Umgebung, welche die Substanz oder das Erscheinungsbild verändern oder beeinträchtigen, bedürfen gemäß § 9 Abs.1 BbgDSchG einer denkmalrechtlichen Erlaubnis. Dazu gehören insbesondere Ausschachtungen, die Errichtung von Gebäuden, Tiefpflügen und die Pflanzung oder Rodung von Bäumen.

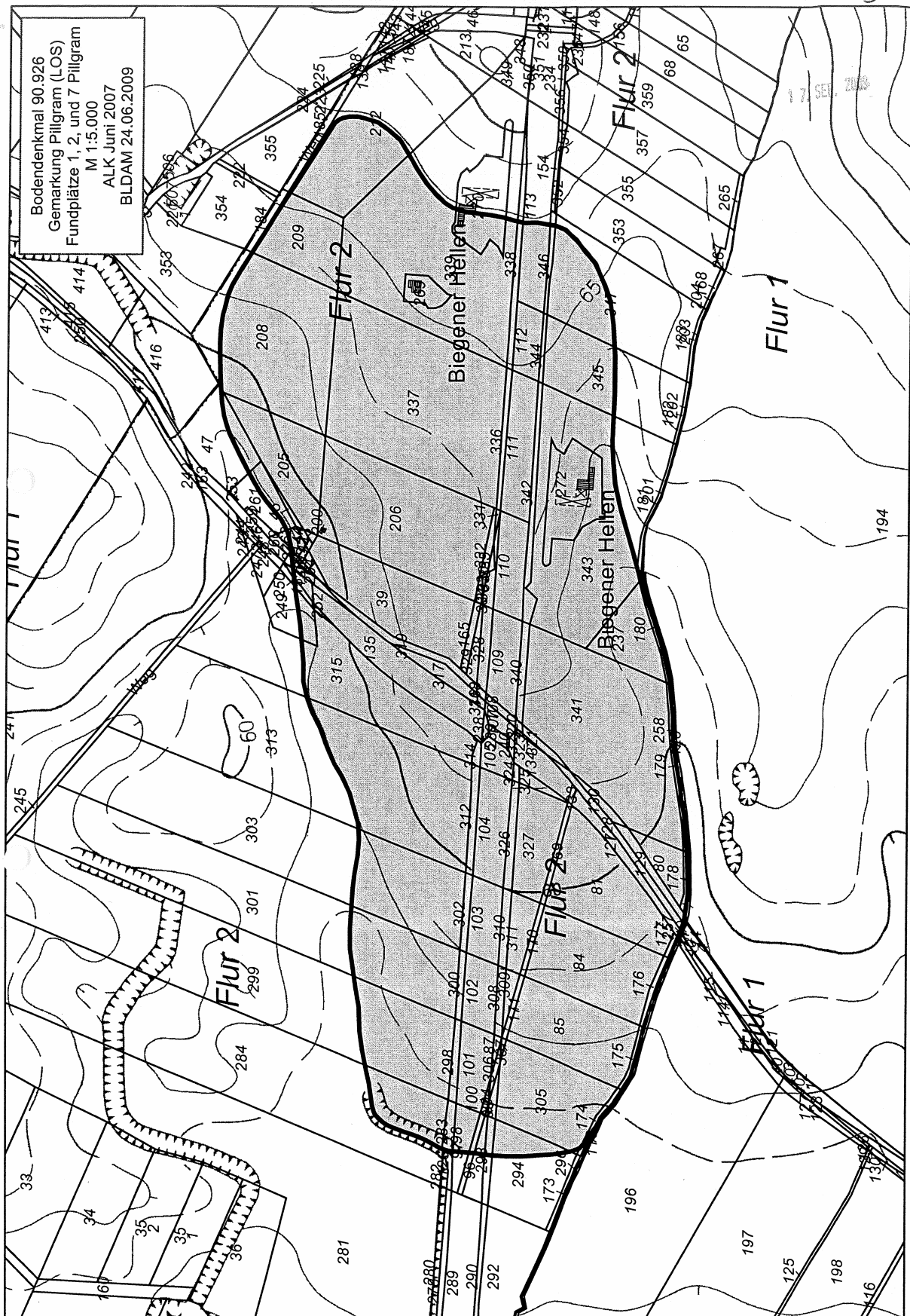
Zu widerhandlungen können nach dem BbgDSchG als Ordnungswidrigkeiten mit Bußgeld geahndet werden (§ 26 Abs.4 BbgDSchG).

Für weitere Auskünfte stehen die Mitarbeiter der Unteren Denkmalschutzbehörde gern zur Verfügung.

Im Auftrag

Schödel
Amtsleiter

Anlage: 1. Lageplan



III.) Bekanntmachung der Unteren Denkmalschutzbehörde, Gemarkung Briescht

Bekanntmachung

Hiermit werden die Verfügungsberechtigten der Grundstücke

Gemarkung	Briescht
Flur	3
Flurstück	20; 66; 67; 68; 69; 70; 72; 75; 76 (teilweise); 77; 78; 79; 80; 81; 82/1; 82/2 (teilweise); 100; 101; 102; 103; 104; 105; 111/1; 114 (teilweise); 115 (teilweise); 116; 117; 118; 120/1; 120/2; 120/3 (teilweise); 121; 122; 123 (teilweise); 125/1; 125/2 (teilweise); 126 (teilweise); 128; 129; 130 (teilweise); 136; 137; 138; 139/2 (teilweise); 175; 176; 177; 178; 179; 180; 181; 182; 183; 216; 217; 220; 221; 250 (teilweise); 262; 263; 264

über die Eintragung ihres Grundstücks als **Bodendenkmal in die Denkmalliste des Landes Brandenburg** gemäß § 3 Abs.4 S.3 Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz (BbgDSchG) vom 24.05.2004 (GVBl. I 2004 S.215) unterrichtet.

Der Landkreis Oder-Spree hat als Untere Denkmalschutzbehörde gemäß § 3 Abs.4 S.3 BbgDSchG die Verfügungsberechtigten von Denkmalen zu ermitteln und sie über die Eintragung oder in die Denkmalliste die Löschung zu unterrichten. Sind mehr als 20 Verfügungsberechtigte betroffen, können die Verfügungsberechtigten durch eine Bekanntmachung im amtlichen Verkündungsblatt des Landkreises unter Angabe der Stellen, bei denen die Denkmalliste eingesehen werden kann (vgl. § 3 Abs.4 S.3 BbgDSchG) unterrichtet werden.

Öffentliches Verkündungsblatt des Landkreises Oder-Spree ist gemäß § 17 Abs.1 Hauptsatzung des Landkreises Oder-Spree vom 18. Mai 2004 (Amtsblatt Nr.6 vom 18. Mai 2004) zuletzt geändert am 22. Februar 2005 (Amtsblatt Nr.2 vom 18. März 2005) das Amtsblatt des Landkreises Oder-Spree.

Im vorliegenden Fall handelt es sich um das Bodendenkmal „**deutsch mittelalterlicher und neuzeitlicher Dorfkern, BD-Nr.: 90901**“ (§ 2 Abs.2 Nr.4 BbgDSchG).

Das Bodendenkmal wurde gemäß § 3 Abs.1 bis 3 BbgDSchG am 03.06.2009 durch die Denkmalfachbehörde des Landes Brandenburg in die Denkmalliste des Landes Brandenburg eingetragen. Das Gebiet

des Bodendenkmals betrifft nach den Ermittlungen der Unteren Denkmalschutzbehörde mehr als 20 Verfügungsberechtigte (z.B. Eigentümer, Pächter).

Die Denkmalliste kann eingesehen werden beim Landkreis Oder-Spree, Untere Denkmalschutzbehörde, Breitscheid Str. 4, Haus F 15848 Beeskow, Tel.: 03366/35-1479 und beim Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum, Wünsdorfer Platz 4-5, 15838 Zossen (Ortsteil Wünsdorf), Tel.: 033702/71600 bzw. beim Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum, Außenstelle Frankfurt/Oder, Karl-Liebknecht-Straße 30, 15230 Frankfurt (Oder), Tel.: 0335/535980. Dort kann auch in das Gutachten des Brandenburgischen Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum (Denkmalfachbehörde) vom 03.06.2009 Einblick genommen werden.

Diese Veröffentlichung dient nur der Information der betroffenen Verfügungsberechtigten über die Eintragung des Bodendenkmals. Die Denkmaleigenschaft des Bodendenkmals kann der betroffene Verfügungsberechtigte gemäß § 3 Abs.6 BbgDSchG auf Antrag beim Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum, Wünsdorfer Platz 4-5, 15838 Zossen (Ortsteil Wünsdorf), durch Verwaltungsakt feststellen lassen.

Die Verfügungsberechtigten haben das Bodendenkmal zu schützen, zu pflegen und zu erhalten (§ 7 Abs.1 BbgDSchG) und so zu nutzen, dass seine Erhaltung auf Dauer gewährleistet ist (§ 7 Abs.2 BbgDSchG). Maßnahmen an Bodendenkmalen oder ihrer Umgebung, welche die Substanz oder das Erscheinungsbild verändern oder beeinträchtigen, bedürfen gemäß § 9 Abs.1 BbgDSchG einer denkmalrechtlichen Erlaubnis. Dazu gehören insbesondere Ausschachtungen, die Errichtung von Gebäuden, Tiefpflügen und die Pflanzung oder Rodung von Bäumen.

Zu widerhandlungen können nach dem BbgDSchG als Ordnungswidrigkeiten mit Bußgeld geahndet werden (§ 26 Abs.4 BbgDSchG).

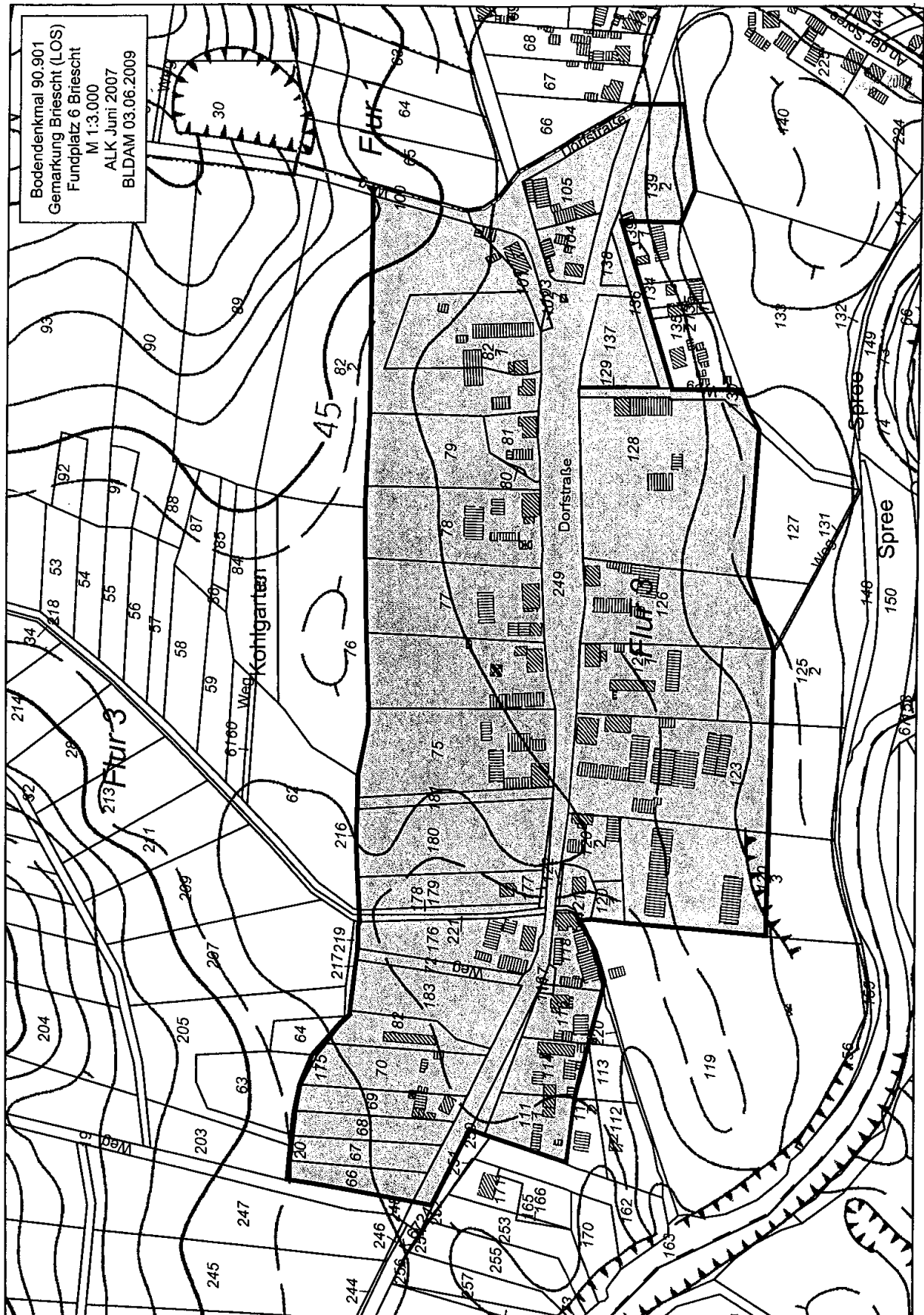
Für weitere Auskünfte stehen die Mitarbeiter der Unteren Denkmalschutzbehörde gern zur Verfügung.

Im Auftrag

Schödel
Amtsleiter

Anlage

1. Lageplan



IV.) Bekanntmachung der Unteren Denkmalschutzbehörde, Gemarkung Schernsdorf

Bekanntmachung

Hiermit werden die Verfügungsberechtigten der Grundstücke

Gemarkung Schernsdorf

Flur	2
Flurstück	2/1; 3; 4/1; 4/2; 5; 6; 8/1; 8/2; 9/1; 9/2; 9/6; 10; 12; 13; 14/1; 14/2 (teilweise); 15; 16; 21/1; 21/2; 22; 24; 28/1; 28/2; 28/3; 29/1; 30; 31; 37; 38/1; 38/3; 38/4; 38/5; 39; 40; 41; 42; 43; 44; 45; 46; 48/1; 49; 50; 51/1; 59 (teilweise); 97 (teilweise); 136 (teilweise); 281; 384 (teilweise); 385; 456 (teilweise); 458; 459; 460; 461; 463; 464; 465; 471 (teilweise); 473; 475; 478; 479; 484; 486; 487; 488; 489; 492; 493; 497; 499; 501; 502; 505; 523; 524; 526; 528; 529; 530; 531; 535; 536; 541; 542; 543; 545; 546; 563 (teilweise); 564 (teilweise); 567 (teilweise); 568; 585; 586; 587; 589

über die Eintragung ihres Grundstücks als **Bodendenkmal in die Denkmalliste des Landes Brandenburg** gemäß § 3 Abs.4 S.3 Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz (BbgDSchG) vom 24.05.2004 (GVBl. I 2004 S.215) unterrichtet.

Der Landkreis Oder-Spree hat als Untere Denkmalschutzbehörde gemäß § 3 Abs.4 S.3 BbgDSchG die Verfügungsberechtigten von Denkmälern zu ermitteln und sie über die Eintragung oder in die Denkmalliste die Löschung zu unterrichten. Sind mehr als 20 Verfügungsberechtigte betroffen, können die Verfügungsberechtigten durch eine Bekanntmachung im amtlichen Verkündungsblatt des Landkreises unter Angabe der Stellen, bei denen die Denkmalliste eingesehen werden kann (vgl. § 3 Abs.4 S.3 BbgDSchG) unterrichtet werden.

Öffentliches Verkündungsblatt des Landkreises Oder-Spree ist gemäß § 17 Abs.1 Hauptsatzung des Landkreises Oder-Spree vom 18. Mai 2004 (Amtsblatt Nr.6 vom 18. Mai 2004) zuletzt geändert am 22. Februar 2005 (Amtsblatt Nr.2 vom 18. März 2005) das Amtsblatt des Landkreises Oder-Spree.

Im vorliegenden Fall handelt es sich um das Bodendenkmal „**slawisch mittelalterliche Siedlung sowie deutsch mittelalterlicher und neuzeitlicher Dorfkern, BD-Nr.: 90165**“ (§ 2 Abs.2 Nr.4 BbgDSchG).

Das Bodendenkmal wurde gemäß § 3 Abs.1 bis 3 BbgDSchG am 09.07.2009 durch die Denkmalfach-

behörde des Landes Brandenburg in die Denkmalliste des Landes Brandenburg eingetragen. Das Gebiet des Bodendenkmals betrifft nach den Ermittlungen der Unteren Denkmalschutzbehörde mehr als 20 Verfügungsberechtigte (z.B. Eigentümer, Pächter).

Die Denkmalliste kann eingesehen werden beim Landkreis Oder-Spree, Untere Denkmalschutzbehörde, Breitscheid Str. 4, Haus F 15848 Beeskow, Tel.: 03366/35-1479 und beim Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum, Wünsdorfer Platz 4-5, 15838 Zossen (Ortsteil Wünsdorf), Tel.: 033702/71600 bzw. beim Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum, Außenstelle Frankfurt/Oder, Karl-Liebknecht-Straße 30, 15230 Frankfurt (Oder), Tel.: 0335/535980. Dort kann auch in das Gutachten des Brandenburgischen Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum (Denkmalfachbehörde) vom 09.07.2009 Einblick genommen werden.

Diese Veröffentlichung dient nur der Information der betroffenen Verfügungsberechtigten über die Eintragung des Bodendenkmals. Die Denkmaleigenschaft des Bodendenkmals kann der betroffene Verfügungsberechtigte gemäß § 3 Abs.6 BbgDSchG auf Antrag beim Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum, Wünsdorfer Platz 4-5, 15838 Zossen (Ortsteil Wünsdorf), durch Verwaltungsakt feststellen lassen.

Die Verfügungsberechtigten haben das Bodendenkmal zu schützen, zu pflegen und zu erhalten (§ 7 Abs.1 BbgDSchG) und so zu nutzen, dass seine Erhaltung auf Dauer gewährleistet ist (§ 7 Abs.2 BbgDSchG). Maßnahmen an Bodendenkmälen oder ihrer Umgebung, welche die Substanz oder das Erscheinungsbild verändern oder beeinträchtigen, bedürfen gemäß § 9 Abs.1 BbgDSchG einer denkmalrechtlichen Erlaubnis. Dazu gehören insbesondere Ausschachtungen, die Errichtung von Gebäuden, Tiefpflügen und die Pflanzung oder Rodung von Bäumen.

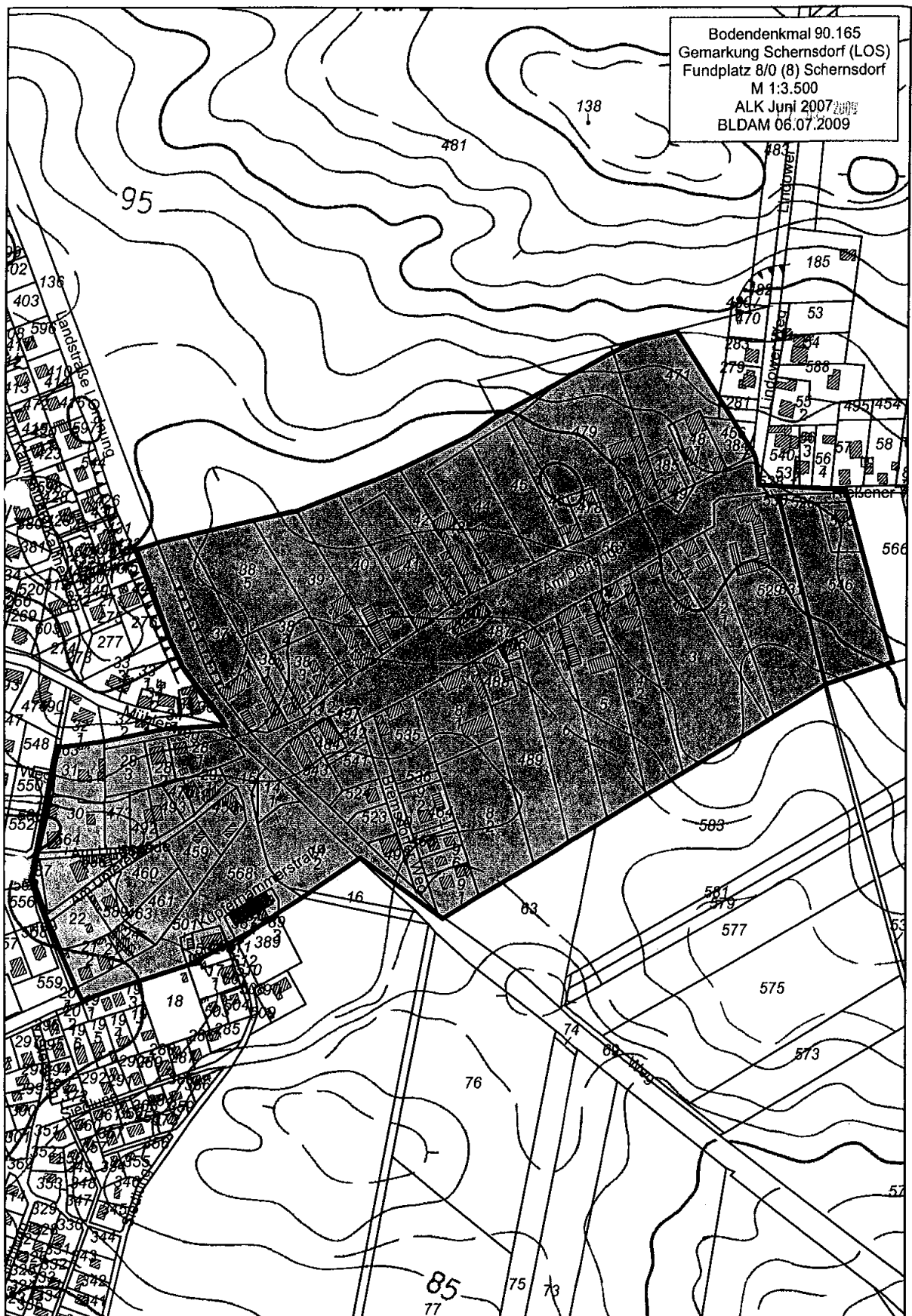
Zu widerhandlungen können nach dem BbgDSchG als Ordnungswidrigkeiten mit Bußgeld geahndet werden (§ 26 Abs.4 BbgDSchG).

Für weitere Auskünfte stehen die Mitarbeiter der Unteren Denkmalschutzbehörde gern zur Verfügung.

Im Auftrag

Schödel
Amtsleiter

Anlage
1. Lageplan



V.) Bekanntmachung der Unteren Denkmalschutzbehörde, Gemarkung Rießen

Bekanntmachung

Hiermit werden die Verfügungsberechtigten der Grundstücke

Gemarkung Rießen

Flur 2

Flurstück 5; 6/1; 6/2; 7; 9 (teilweise); 12 (teilweise); 13; 14; 15; 16; 17; 18; 19; 22; 23/1; 23/2; 24/1; 24/2; 25; 26/1; 27/1; 27/2; 27/3; 27/6; 27/7; 67/1; 67/3; 69/1; 69/2; 72/1; 72/2; 73; 74; 76; 78; 79/1; 79/2; 80/1; 80/2; 81; 82; 83; 84; 85 (teilweise); 86; 87; 88/1; 89; 90; 91; 93; 95; 96; 97/1; 98 (teilweise); 247; 248; 250; 251; 252; 253; 254/1; 254/3; 255/1; 255/3; 255/4; 256; 258; 259; 260; 261/10; 318 (teilweise); 320; 321; 431; 432; 447; 448; 449; 462; 463; 464; 465; 491; 492; 503; 504; 507; 508 (teilweise); 509; 510; 511; 514; 515; 522 (teilweise); 556 (teilweise); 570; 571; 572; 573; 574; 575; 576; 579; 601; 602; 616; 617; 618; 619; 620; 621; 622; 623; 624; 625

über die Eintragung ihres Grundstücks als **Bodendenkmal in die Denkmalliste des Landes Brandenburg** gemäß § 3 Abs.4 S.3 Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz (BbgDSchG) vom 24.05.2004 (GVBl. I 2004 S.215) unterrichtet.

Der Landkreis Oder-Spree hat als Untere Denkmalschutzbehörde gemäß § 3 Abs.4 S.3 BbgDSchG die Verfügungsberechtigten von Denkmalen zu ermitteln und sie über die Eintragung oder in die Denkmalliste die Löschung zu unterrichten. Sind mehr als 20 Verfügungsberechtigte betroffen, können die Verfügungsberechtigten durch eine Bekanntmachung im amtlichen Verkündungsblatt des Landkreises unter Angabe der Stellen, bei denen die Denkmalliste eingesehen werden kann (vgl. § 3 Abs.4 S.3 BbgDSchG) unterrichtet werden.

Öffentliches Verkündungsblatt des Landkreises Oder-Spree ist gemäß § 17 Abs.1 Hauptsatzung des Landkreises Oder-Spree vom 18. Mai 2004 (Amtsblatt Nr.6 vom 18. Mai 2004) zuletzt geändert am 22. Februar 2005 (Amtsblatt Nr.2 vom 18. März 2005) das Amtsblatt des Landkreises Oder-Spree.

Im vorliegenden Fall handelt es sich um das Bodendenkmal „**deutsch mittelalterlicher und neuzeitlicher Dorfkern, BD-Nr.: 90160**“ (§ 2 Abs.2 Nr.4 BbgDSchG).

Das Bodendenkmal wurde gemäß § 3 Abs.1 bis 3 BbgDSchG am 18.06.2009 durch die Denkmalfach-

behörde des Landes Brandenburg in die Denkmalliste des Landes Brandenburg eingetragen. Das Gebiet des Bodendenkmals betrifft nach den Ermittlungen der Unteren Denkmalschutzbehörde mehr als 20 Verfügungsberechtigte (z.B. Eigentümer, Pächter).

Die Denkmalliste kann eingesehen werden beim Landkreis Oder-Spree, Untere Denkmalschutzbehörde, Breitscheid Str. 4, Haus F 15848 Beeskow, Tel.: 03366/35-1479 und beim Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum, Wünsdorfer Platz 4-5, 15838 Zossen (Ortsteil Wünsdorf), Tel.: 033702/71600 bzw. beim Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum, Außenstelle Frankfurt/Oder, Karl-Liebknecht-Straße 30, 15230 Frankfurt (Oder), Tel.: 0335/535980. Dort kann auch in das Gutachten des Brandenburgischen Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum (Denkmalfachbehörde) vom 18.06.2009 Einblick genommen werden.

Diese Veröffentlichung dient nur der Information der betroffenen Verfügungsberechtigten über die Eintragung des Bodendenkmals. Die Denkmaleigenschaft des Bodendenkmals kann der betroffene Verfügungsberechtigte gemäß § 3 Abs.6 BbgDSchG auf Antrag beim Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum, Wünsdorfer Platz 4-5, 15838 Zossen (Ortsteil Wünsdorf), durch Verwaltungsakt feststellen lassen.

Die Verfügungsberechtigten haben das Bodendenkmal zu schützen, zu pflegen und zu erhalten (§ 7 Abs.1 BbgDSchG) und so zu nutzen, dass seine Erhaltung auf Dauer gewährleistet ist (§ 7 Abs.2 BbgDSchG). Maßnahmen an Bodendenkmalen oder ihrer Umgebung, welche die Substanz oder das Erscheinungsbild verändern oder beeinträchtigen, bedürfen gemäß § 9 Abs.1 BbgDSchG einer denkmalrechtlichen Erlaubnis. Dazu gehören insbesondere Ausschachtungen, die Errichtung von Gebäuden, Tiefpflügen und die Pflanzung oder Rodung von Bäumen.

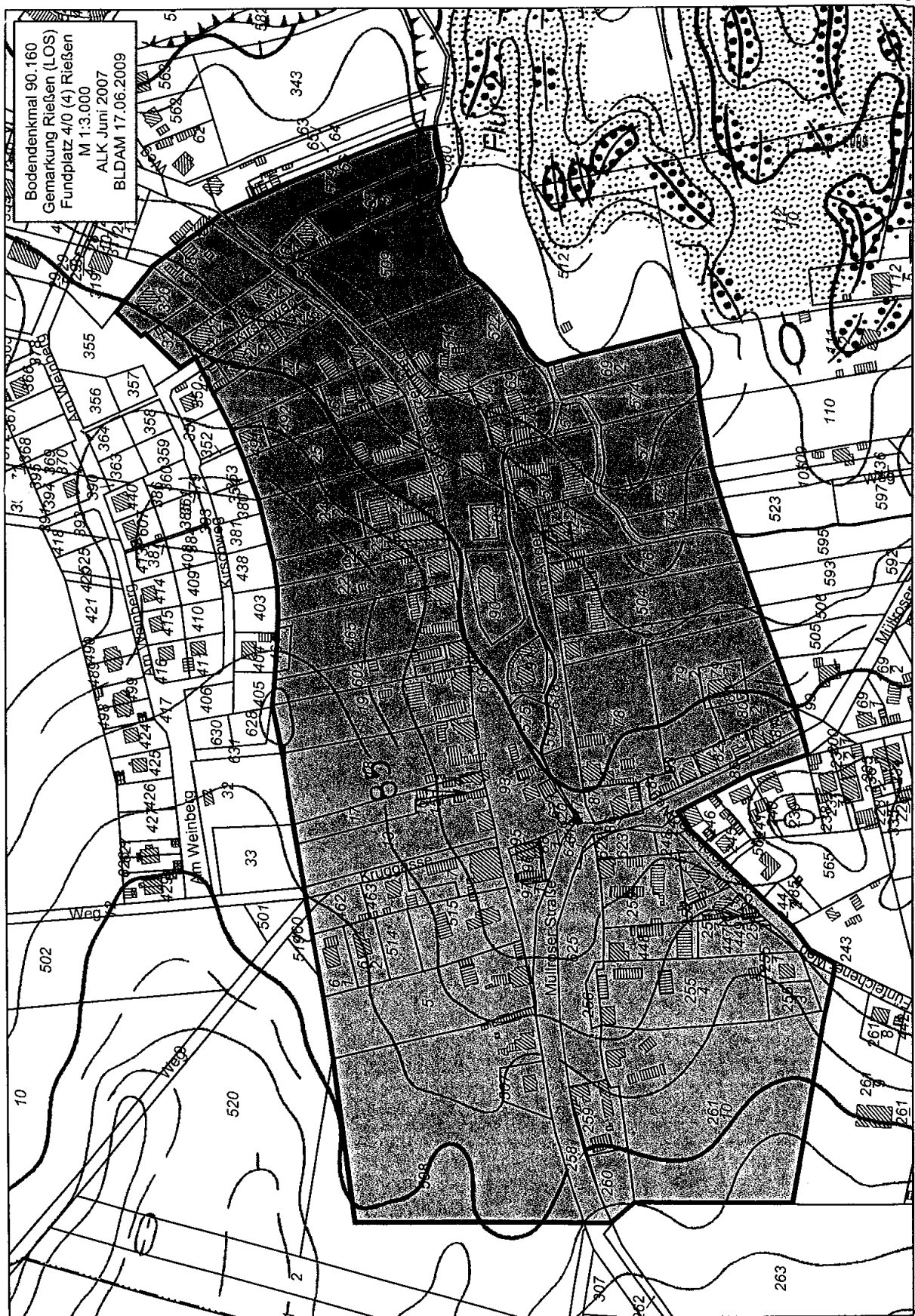
Zu widerhandlungen können nach dem BbgDSchG als Ordnungswidrigkeiten mit Bußgeld geahndet werden (§ 26 Abs.4 BbgDSchG).

Für weitere Auskünfte stehen die Mitarbeiter der Unteren Denkmalschutzbehörde gern zur Verfügung.

Im Auftrag

Schödel
Amtsleiter

Anlage
1. Lageplan



VI.) Bekanntmachung der Unteren Denkmalschutzbehörde, Gemarkung Kossenblatt
Bekanntmachung

Hiermit werden die Verfügungsberechtigten der Grundstücke

Gemarkung Kossenblatt

Flur 1
Flurstück 118 (teilweise); 120; 121; 122/3 (teilweise); 122/5; 202; 203; 206 (teilweise); 208;

Flur 2
Flurstück 2, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22/1, 22/2, 23, 24, 25, 26, 27, 28/2, 30, 31/1, 31/2, 32, 33, 35, 36, 38, 39, 40, 41, 43/1, 43/2, 44/1, 45, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53/2, 54, 55, 56, 59, 60, 137 (teilweise), 138, 139, 140, 141, 142, 143, 144, 145 (teilweise), 148, 149, 221, 222, 223, 224, 225, 226, 227, 229, 230, 261, 262, 263, 264, 265, 266, 269, 271, 272, 273 (teilweise), 275, 276, 277, 278, 289, 290, 291, 298 (teilweise), 304 (teilweise), 305 (teilweise), 306, 307, 310, 311,

über die Eintragung ihres Grundstücks als **Bodendenkmal in die Denkmalliste des Landes Brandenburg** gemäß § 3 Abs.4 S.3 Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz (BbgDSchG) vom 24.05.2004 (GVBl. I 2004 S.215) unterrichtet.

Der Landkreis Oder-Spree hat als Untere Denkmalschutzbehörde gemäß § 3 Abs.4 S.3 BbgDSchG die Verfügungsberechtigten von Denkmalen zu ermitteln und sie über die Eintragung oder in die Denkmalliste die Löschung zu unterrichten. Sind mehr als 20 Verfügungsberechtigte betroffen, können die Verfügungsberechtigten durch eine Bekanntmachung im amtlichen Verkündungsblatt des Landkreises unter Angabe der Stellen, bei denen die Denkmalliste eingesehen werden kann (vgl. § 3 Abs.4 S.3 BbgDSchG) unterrichtet werden.

Öffentliches Verkündungsblatt des Landkreises Oder-Spree ist gemäß § 17 Abs.1 Hauptsatzung des Landkreises Oder-Spree vom 18. Mai 2004 (Amtsblatt Nr.6 vom 18. Mai 2004) zuletzt geändert am 22. Februar 2005 (Amtsblatt Nr.2 vom 18. März 2005) das Amtsblatt des Landkreises Oder-Spree.

Im vorliegenden Fall handelt es sich um das Bodendenkmal „**slawisch mittelalterliche Siedlung sowie deutsch mittelalterlicher und neuzeitlicher Dorfkern, BD-Nr.: 90917**“ (§ 2 Abs.2 Nr.4 BbgDSchG).

Das Bodendenkmal wurde gemäß § 3 Abs.1 bis 3 BbgDSchG am 12.06.2009 durch die Denkmalfachbehörde des Landes Brandenburg in die Denkmalliste des Landes Brandenburg eingetragen. Das Gebiet des Bodendenkmals betrifft nach den Ermittlungen der Unteren Denkmalschutzbehörde mehr als 20 Verfügungsberechtigte (z.B. Eigentümer, Pächter).

Die Denkmalliste kann eingesehen werden beim Landkreis Oder-Spree, Untere Denkmalschutzbehörde, Breitscheid Str. 4, Haus F 15848 Beeskow, Tel.: 03366/35-1479 und beim Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum, Wündorfer Platz 4-5, 15838 Zossen (Ortsteil Wündorf), Tel.: 033702/71600 bzw. beim Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum, Außenstelle Frankfurt/Oder, Karl-Liebknecht-Straße 30, 15230 Frankfurt (Oder), Tel.: 0335/535980. Dort kann auch in das Gutachten des Brandenburgischen Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum (Denkmalfachbehörde) vom 12.06.2009 Einblick genommen werden.

Diese Veröffentlichung dient nur der Information der betroffenen Verfügungsberechtigten über die Eintragung des Bodendenkmals. Die Denkmaleigenschaft des Bodendenkmals kann der betroffene Verfügungsberechtigte gemäß § 3 Abs.6 BbgDSchG auf Antrag beim Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum, Wündorfer Platz 4-5, 15838 Zossen (Ortsteil Wündorf), durch Verwaltungsakt feststellen lassen.

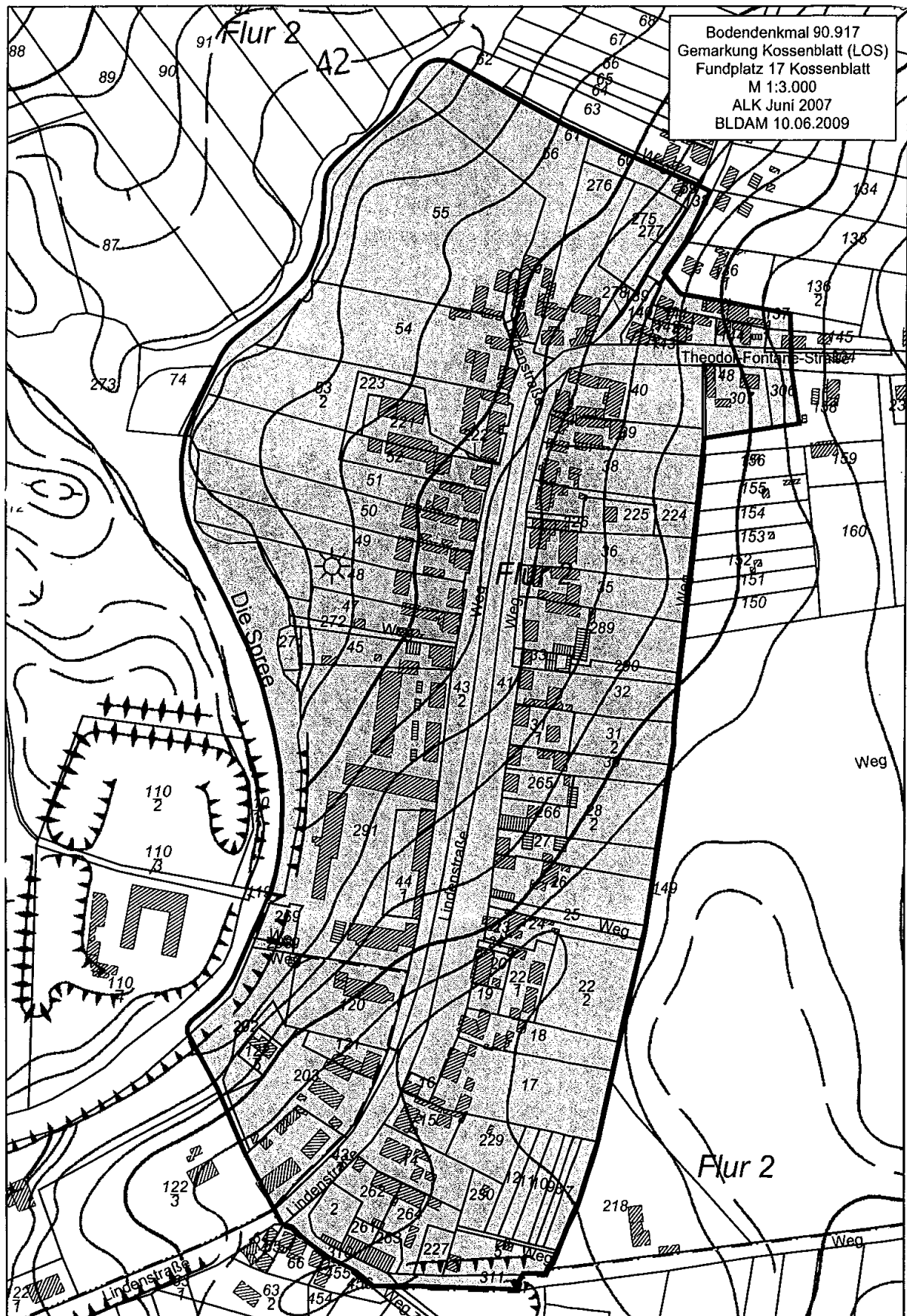
Die Verfügungsberechtigten haben das Bodendenkmal zu schützen, zu pflegen und zu erhalten (§ 7 Abs.1 BbgDSchG) und so zu nutzen, dass seine Erhaltung auf Dauer gewährleistet ist (§ 7 Abs.2 BbgDSchG). Maßnahmen an Bodendenkmalen oder ihrer Umgebung, welche die Substanz oder das Erscheinungsbild verändern oder beeinträchtigen, bedürfen gemäß § 9 Abs.1 BbgDSchG einer denkmalrechtlichen Erlaubnis. Dazu gehören insbesondere Ausschachtungen, die Errichtung von Gebäuden, Tiefpflügen und die Pflanzung oder Rodung von Bäumen. Zuwiderhandlungen können nach dem BbgDSchG als Ordnungswidrigkeiten mit Bußgeld geahndet werden (§ 26 Abs.4 BbgDSchG).

Für weitere Auskünfte stehen die Mitarbeiter der Unteren Denkmalschutzbehörde gern zur Verfügung.

Im Auftrag

Schödel
Amtsleiter

Anlage
1. Lageplan



VII.) Bekanntmachung der Unteren Denkmalschutzbehörde, Gemarkung Merz**Bekanntmachung**

Hiermit werden die Verfügungsberechtigten der Grundstücke

Gemarkung Merz

Flur 2

Flurstück

29; 30/1; 30/2; 31; 32; 33 (teilweise); 34; 35/1; 36/1; 36/2 (teilweise); 37/1; 38 (teilweise); 40; 90 (teilweise); 189 (teilweise); 370; 371; 377; 378 (teilweise); 379; 380; 381; 382; 383; 386; 387 (teilweise); 434; 436 (teilweise); 437; 438; 439; 440 (teilweise); 472; 474 (teilweise); 483; 484; 485; 487 (teilweise);

Flur 3

Flurstück

2; 3; 4; 5; 6; 7; 8; 9; 10; 11; 12; 13; 14; 15; 16; 18/1; 18/2; 19; 21/1; 22/1; 22/2; 23; 24/1; 24/2; 26; 32 (teilweise); 35; 36; 37; 41 (teilweise); 42 (teilweise); 46 (teilweise); 47; 48; 49; 50 (teilweise); 54/2; 217; 218; 219; 220; 221; 222; 223; 225; 226; 227; 228; 229; 230; 231; 232; 233; 235; 237; 238; 239 (teilweise); 240; 241; 242; 243; 246; 247; 248; 249; 250; 252; 253; 254; 255; 275 (teilweise); 316; 317 (teilweise); 319; 321; 322; 323; 341; 342; 389; 396; 397; 399; 400 (teilweise)

über die Eintragung ihres Grundstücks als **Bodendenkmal in die Denkmalliste des Landes Brandenburg** gemäß § 3 Abs.4 S.3 Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz (BbgDSchG) vom 24.05.2004 (GVBl. I 2004 S.215) unterrichtet.

Der Landkreis Oder-Spree hat als Untere Denkmalschutzbehörde gemäß § 3 Abs.4 S.3 BbgDSchG die Verfügungsberechtigten von Denkmälern zu ermitteln und sie über die Eintragung oder in die Denkmalliste die Löschung zu unterrichten. Sind mehr als 20 Verfügungsberechtigte betroffen, können die Verfügungsberechtigten durch eine Bekanntmachung im amtlichen Verkündungsblatt des Landkreises unter Angabe der Stellen, bei denen die Denkmalliste eingesehen werden kann (vgl. § 3 Abs.4 S.3 BbgDSchG) unterrichtet werden.

Öffentliches Verkündungsblatt des Landkreises Oder-Spree ist gemäß § 17 Abs.1 Hauptsatzung des Landkreises Oder-Spree vom 18. Mai 2004 (Amtsblatt Nr.6 vom 18. Mai 2004) zuletzt geändert am 22. Februar 2005 (Amtsblatt Nr.2 vom 18. März 2005) das Amtsblatt des Landkreises Oder-Spree.

Im vorliegenden Fall handelt es sich um das Bodendenkmal „**deutsch mittelalterlicher und neuzeitlicher Dorfkern, BD-Nr.: 90936**“ (§ 2 Abs.2 Nr.4 BbgDSchG).

Das Bodendenkmal wurde gemäß § 3 Abs.1 bis 3 BbgDSchG am 16.07.2009 durch die Denkmalfachbehörde des Landes Brandenburg in die Denkmalliste des Landes Brandenburg eingetragen. Das Gebiet des Bodendenkmals betrifft nach den Ermittlungen der Unteren Denkmalschutzbehörde mehr als 20 Verfügungsberechtigte (z.B. Eigentümer, Pächter).

Die Denkmalliste kann eingesehen werden beim Landkreis Oder-Spree, Untere Denkmalschutzbehörde, Breitscheid Str. 4, Haus F 15848 Beeskow, Tel.: 03366/35-1479 und beim Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum, Wündorfer Platz 4-5, 15838 Zossen (Ortsteil Wündorf), Tel.: 033702/71600 bzw. beim Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum, Außenstelle Frankfurt/Oder, Karl-Liebknecht-Straße 30, 15230 Frankfurt (Oder), Tel.: 0335/535980. Dort kann auch in das Gutachten des Brandenburgischen Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum (Denkmalfachbehörde) vom 16.07.2009 Einblick genommen werden.

Diese Veröffentlichung dient nur der Information der betroffenen Verfügungsberechtigten über die Eintragung des Bodendenkmals. Die Denkmaleigenschaft des Bodendenkmals kann der betroffene Verfügungsberechtigte gemäß § 3 Abs.6 BbgDSchG auf Antrag beim Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum, Wündorfer Platz 4-5, 15838 Zossen (Ortsteil Wündorf), durch Verwaltungsakt feststellen lassen.

Die Verfügungsberechtigten haben das Bodendenkmal zu schützen, zu pflegen und zu erhalten (§ 7 Abs.1 BbgDSchG) und so zu nutzen, dass seine Erhaltung auf Dauer gewährleistet ist (§ 7 Abs.2 BbgDSchG). Maßnahmen an Bodendenkmälen oder ihrer Umgebung, welche die Substanz oder das Erscheinungsbild verändern oder beeinträchtigen, bedürfen gemäß § 9 Abs.1 BbgDSchG einer denkmalrechtlichen Erlaubnis. Dazu gehören insbesondere Ausschachtungen, die Errichtung von Gebäuden, Tiefpflügen und die Pflanzung oder Rodung von Bäumen.

Zu widerhandlungen können nach dem BbgDSchG als Ordnungswidrigkeiten mit Bußgeld geahndet werden (§ 26 Abs.4 BbgDSchG).

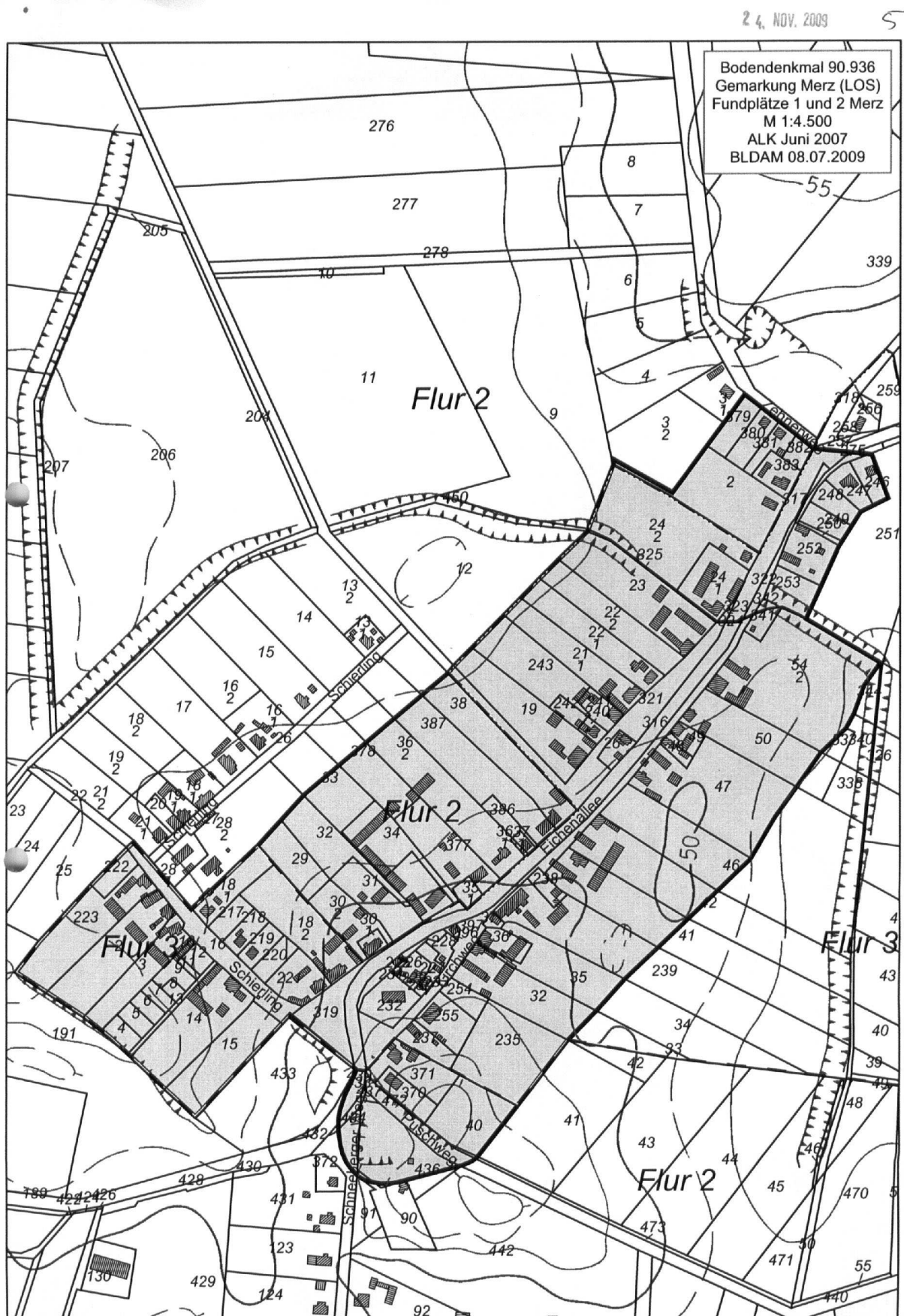
Für weitere Auskünfte stehen die Mitarbeiter der Unteren Denkmalschutzbehörde gern zur Verfügung.

Im Auftrag

Helm
stellvertretender Amtsleiter

Anlage

1. Lageplan



**VIII.) Bekanntmachung der Regionalen
Planungsgemeinschaft Oderland-Spree
Jahresrechnung 2008**

**Bekanntmachung der Regionalen Planungs-
gemeinschaft Oderland-Spree**

Beschluss der 2. Sitzung der Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree am 16.11.2009; Nr. 09/02/07, gemäß § 82 (5) Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. Bbg. I 19/2007 S. 286)

„Die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree beschließt die Abnahme der Jahresrechnung 2008 und die Entlastung des Regionalvorstandes und des Vorsitzenden.“

Die Jahresabschlussunterlagen liegen für jeden zur Einsicht in der Regionalen Planungsstelle, Berliner Str. 30, 15848 Beeskow zu folgenden Zeiten Mo., Mi., Fr. von 8:00 - 13:00 Uhr und Di., Do. 8:00 - 18:00 aus.

Manfred Zalenga
Vorsitzender